



Deutsche Bank AG

Zentralverwahrerverordnung
Artikel 38 Offenlegung von Kosten

Dezember 2020



Offenlegung von Kosten

Einleitung

Diese Offenlegung von Kosten bezieht sich auf die Deutsche Bank AG (mit Konzernzentrale in Frankfurt am Main) sowie die folgenden Niederlassungen:

Deutsche Bank AG, Amsterdam
Deutsche Bank AG, Ungarn
Deutsche Bank AG, London
Deutsche Bank AG, Prag
Deutsche Bank AG, Singapur
Deutsche Bank AG, Manila
Deutsche Bank AG, Dubai (Deutsche Securities and Services)

In diesem Dokument beziehen sich sämtliche Verweise auf die „DB“, „wir“, „unser“ und „uns“ auf die jeweilige Niederlassung oder Konzernzentrale der Deutschen Bank AG, die als Teilnehmer an dem jeweiligen Zentralverwahrer fungiert. Die Begriffe „Sie“ und „Ihr“ nehmen Bezug auf den Kunden.

Ziel dieses Dokuments

Gemäß Artikel 38 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer (die „**Zentralverwahrerverordnung**“) sind wir gehalten, unseren Kunden die Wahl zwischen gemäß der Einzelkunden-Kontentrennung („**Einzelkunden-Konten**“) und der Omnibus-Kunden-Kontentrennung („**Omnibus-Kunden-Konten**“) geführten Konten bei jedem Zentralverwahrer („**Zentralverwahrer**“) im Europäischen Wirtschaftsraum („**EW**R“), an dessen Wertpapierliefer- und -abrechnungssystem wir direkt teilnehmen, zu bieten. Ziel dieses Dokuments ist die Offenlegung von Kosten, die mit dem jeweiligen Trennungsgrad in Einzelkunden-Konten und Omnibus-Kunden-Konten verbunden sind.

Ab dem 01. Januar 2021 („**Zeitpunkt des Inkrafttretens**“) wird die Zentralverwahrerverordnung, sofern ihre Bestimmungen bis dahin anwendbar sind, Bestandteil des nationalen Rechts des Vereinigten Königreichs in Bezug auf dortige Zentralverwahrer sein. Beginnend mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens erstrecken sich die in diesem Dokument enthaltenen Bezugnahmen auf die Zentralverwahrerverordnung auf das nationale Recht des Vereinigten Königreichs und die in Bezug genommenen Zentralverwahrer umfassen solche im Vereinigten Königreich.

Die vorliegende Offenlegung von Kosten sollte im Zusammenhang mit der Offenlegung durch Teilnehmer an Zentralverwahrern der Deutschen Bank gelesen werden. Diese enthält weitere Informationen betreffend die Schutzniveaus, die mit Einzelkunden-Konten und Omnibus-Kunden-Konten verbunden sind, und umfasst auch eine Beschreibung der wesentlichen rechtlichen Rahmenbedingungen des jeweils angebotenen Trennungsgrads, einschließlich Informationen zum geltenden Insolvenzrecht. Sie finden die Offenlegung durch Teilnehmer an Zentralverwahrern unter folgendem Link: <https://www.db.com/CSDR>.

Wenngleich dieses Dokument einen Überblick über die Kosten enthält, die mit Einzelkunden-Konten und Omnibus-Kunden-Konten verbunden sind, liefert es nicht alle Informationen, die ein Kunde benötigen würde, um zu prüfen, welche Kontoart bei einem Zentralverwahrer für ihn geeignet ist. Dieses Dokument stellt keine Rechts- oder sonstige Beratung dar und sollte nicht als solche angesehen werden. Kunden sollten ihre eigene Rechts- oder sonstige Beratung einholen, wenn sie Unterstützung zu den in diesem Dokument erörterten Themen benötigen.

Hintergrund

In unseren Büchern und Aufzeichnungen erfassen wir den individuellen Anspruch jedes Kunden auf die Wertpapiere, die wir für diesen Kunden in einem getrennten Konto verwahren. Wir eröffnen auch Konten bei Zentralverwahrern in unserem eigenen Namen (oder in dem unseres Nominee), in denen wir Wertpapiere von Kunden verwahren. Zum aktuellen Zeitpunkt stellen wir Kunden die folgenden zwei Arten von Konten bei Zentralverwahrern zur Verfügung:

Einzelkunden-Konten: Ein Einzelkunden-Konto dient dem Zweck, die Wertpapiere eines einzelnen Kunden zu verwahren. In diesem Konto werden die Wertpapiere des Kunden getrennt von denen anderer Kunden und unseren eigenen Wertpapieren gehalten.



Omnibus-Kunden-Konto: Ein Omnibus-Kunden-Konto dient dem Zweck, Wertpapiere mehrerer Kunden gemeinsam zu verwahren.

In Deutschland wie in Österreich können wir bei dem deutschen Zentralverwahrer, der Clearstream Banking AG, bzw. bei dem österreichischen Zentralverwahrer, der Österreichischen Kontrollbank CSD GmbH, bestimmte eigene Wertpapiere gemeinsam mit Wertpapieren von Kunden in einem Omnibus-Kunden-Konto halten. Dabei halten wir stets die anwendbaren Vorschriften und die Marktpraxis ein. Ferner geschieht dies nur, wenn wir der Ansicht sind, dass dadurch die Rechte der Kunden an ihren Wertpapieren nicht beeinträchtigt werden.

Die vorliegende Offenlegung beinhaltet Informationen über (i) die Gebühren und Kosten der DB, die mit einem Einzelkunden-Konto oder Omnibus-Kunden-Konto verbunden sind, sowie (ii) die Gebühren der Zentralverwahrer und andere Drittkosten für ein Einzelkunden-Konto oder Omnibus-Kunden-Konto.

Mit einem Einzelkunden-Konto bzw. Omnibus-Kunden-Konto verbundene Kosten

Diese Offenlegung von Kosten basiert auf den Arten von Kosten und Gebühren der jeweiligen Zentralverwahrer, die sich von Zeit zu Zeit ändern können. Die aktuellen Kosten und Gebühren der Zentralverwahrer entnehmen Sie bitte der jeweiligen Website des Zentralverwahrers.

Die vorliegende Offenlegung von Kosten soll einen Hinweis auf die Faktoren geben, die die Gesamtkosten für die Einrichtung und Führung eines Omnibus-Kunden-Kontos oder Einzelkunden-Kontos bestimmen. Die Gesamtkosten werden anhand von zahlreichen Faktoren bestimmt, darunter die Kontoeröffnung und -führung, die Anzahl der benötigten Konten, die Kontoart (Omnibus-Kunden-Konto oder Einzelkunden-Konto) und die Art der Dienstleistungen, die für das Konto/die Konten erbracht werden.

In dieser Offenlegung von Kosten erläutern wir die Arten von Gebühren der DB und der Zentralverwahrer sowie gegebenenfalls die Gebühren und Kosten Dritter, die für Kunden mit Einzelkunden-Konten oder Omnibus-Kunden-Konten anfallen können. Jedoch fallen nicht alle aufgeführten Gebühren für jeden Kunden an. Sie können vielmehr je nach Produkt variieren und in manchen Fällen sogar erlassen werden. Da viele Gebührenarten pro Konto erhoben werden, kann die Entscheidung für die Verwahrung von Wertpapieren in einem Einzelkunden-Konto statt einem Omnibus-Kunden-Konto zu einer Verdopplung von Dienstleistungsgebühren, z. B. für die Abstimmung, die Bedienung von Vermögenswerten (Asset Servicing) und die Pflege von Stammdaten, führen. Außerdem kann es zu einem höheren Nachrichten- und Kommunikationsvolumen und damit zu einem Anstieg der Gesamtkosten kommen.

1. Gebühren der DB

Die DB berechnet für jedes Konto, das sie in ihren Büchern und Aufzeichnungen für einen Kunden eröffnet, Kontogebühren. Die Kundenkonten in den Büchern und Aufzeichnungen der DB entsprechen den jeweiligen Konten bei dem Zentralverwahrer, in denen die Wertpapiere des Kunden gehalten werden, seien es Einzelkunden-Konten oder Omnibus-Kunden-Konten.

Kontogebühren der DB

Die Kontogebühren der DB umfassen in der Regel:

- (i) eine feste und einmalige Kontoeröffnungsgebühr, die pro Konto berechnet wird, und
- (ii) eine feste monatliche Kontoführungsgebühr, die pro Konto berechnet wird.

Dienstleistungsgebühren der DB

Die DB erhebt für die Bereitstellung von Wertpapierdienstleistungen mehrere Gebühren, Kosten und Entgelte, die unabhängig davon anfallen, ob der Kunde sich für die Verwahrung der Wertpapiere in einem Einzelkunden-Konto oder Omnibus-Kunden-Konto bei dem Zentralverwahrer entscheidet. Dazu gehören möglicherweise:

- (i) Depot- und Verwahrungsgebühren;
- (ii) Asset Servicing-Gebühren;



- (iii) Transaktionsgebühren;
- (iv) Gebühren für die Handhabung gescheiterter Abwicklungen;
- (v) zusätzliche Transaktionsgebühren (einschließlich Stornogebühren und Gebühren für Weisungsänderungen);
- (vi) Auslagen;
- (vii) Gebühren für Steuerrückforderungen und
- (viii) transaktionsspezifische Steuern oder Registrierungsgebühren.

Darüber hinaus kann die DB weitere Gebühren für spezielle Verknüpfungs-, Abwicklungs-, Finanzierungs-, Ertrags- oder sonstige besondere Vereinbarungen, die mit Blick auf das Konto/die Konten eines Kunden erforderlich sind, auferlegen.

Kundenspezifische Gebühren und Nachlässe

Jegliche kundenspezifischen Gebühren, Entgelte oder Nachlässe gelten für Einzelkunden-Konten und Omnibus-Kunden-Konten gleichermaßen. Sie hängen von zahlreichen veränderlichen Faktoren ab, zu denen die folgenden gehören können:

- (i) Berücksichtigung der umfassenderen Geschäftsbeziehung eines Kunden mit dem DB-Konzern;
- (ii) Bonitätsbewertung eines Kunden;
- (iii) Ertragsmöglichkeiten insgesamt und/oder
- (iv) Struktur und/oder operative Komplexität des Geschäfts des Kunden.

Da die Führung von Einzelkunden-Konten grundsätzlich eine gestiegene operative Komplexität und einen höheren finanziellen Aufwand mit sich bringt, dürfte die Bandbreite verfügbarer Nachlässe bei diesen Konten niedriger sein als bei Omnibus-Kunden-Konten. Bitte beachten Sie, dass nicht für alle DB-Produkte Nachlässe gewährt werden.

2. Gebühren von Zentralverwahrern und sonstige Drittkosten

Ein Zentralverwahrer könnte Kontoeröffnungsgebühren berechnen, und für Kunden könnten folgende Arten von Gebühren anfallen, die von dem Zentralverwahrer für jedes Konto erhoben werden (bitte beachten Sie, dass diese Liste nicht vollständig ist und je nach Zentralverwahrer variieren kann):

- (i) eine feste und einmalige Kontoeröffnungsgebühr, die pro Konto erhoben wird;
- (ii) eine feste monatliche Kontoführungsgebühr;
- (iii) andere Dienstleistungsgebühren gemäß der Website oder den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Zentralverwahrers, einschließlich Connectivity-, Verwahrungs-, Abwicklungs-, Registrierungs- und Asset Servicing-Gebühren sowie Gebühren für Kapitalmaßnahmen.

Die Kontogebühren des Zentralverwahrers gelten sowohl für Einzelkunden-Konten als auch für Omnibus-Kunden-Konten. Kunden können die spezifische Gebührenstruktur eines Zentralverwahrers in der maßgeblichen Gebührentabelle auf der Website des jeweiligen Zentralverwahrers einsehen.



3. Erhebung von Gebühren

Die Art und Weise der Erhebung von Kundengebühren dürfte sich je nach Zentralverwahrer unterscheiden. Bei Einzelkunden-Konten werden die Gebühren des Zentralverwahrers von der DB entweder getrennt und zusätzlich zu ihren eigenen Gebühren an Kunden weitergegeben oder sind in den Gebühren der DB an den Kunden inbegriffen. Bei Omnibus-Kunden-Konten sind die Gebühren des Zentralverwahrers in den Gebühren der DB enthalten.

4. Teilnahme an Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen von Zentralverwahrern

Eine Liste von Zentralverwahrern, an deren Wertpapierliefer- und -abrechnungssystemen wir direkt teilnehmen, finden Sie in unserer Offenlegung durch Teilnehmer an Zentralverwahrern: <https://www.db.com/CSDR>

Wichtig

Wenngleich dieses Dokument Sie bei der Entscheidung unterstützen kann, ob Sie die Verwahrung Ihrer Wertpapiere in einem Omnibus-Kunden-Konto oder Einzelkunden-Konto wünschen, stellt es keine Rechts-, Finanz- oder sonstige Beratung dar und darf nicht als solche angesehen werden. Das Dokument liefert nicht alle Informationen, die Sie eventuell zur Wahl des für Sie angemessenen Kontos oder Trennungsgrads benötigen. Keine der hierin getroffenen Aussagen sollte als Angebot, Einladung zur Abgabe eines Angebots bzw. als Aufforderung oder Empfehlung unsererseits für die Wahl einer Kontoart, eines Trennungsgrads oder einer Transaktion ausgelegt werden. Außerdem geben wir keine Zusicherungen oder Gewährleistungen in Bezug auf die Richtigkeit oder Vollständigkeit der bereitgestellten Offenlegung ab. Es liegt in Ihrer Verantwortung, die einschlägigen Regelungen, rechtlichen Dokumente, spezifischen Kosten und jegliche sonstigen Informationen zu prüfen, die Sie zu den angebotenen Kundenkonten sowie von den verschiedenen Zentralverwahrern, über die wir Transaktionen für Sie abwickeln, erhalten, sowie Ihre eigene Due Diligence-Prüfung durchzuführen. Vor dem Abschluss einer Vereinbarung sollten Sie sich darüber bewusst sein, dass bestimmte Transaktionen erhebliche Risiken bergen und nicht für alle Anleger geeignet sind. Bei Bedarf können Sie die Unterstützung eines persönlichen professionellen Beraters in Anspruch nehmen.

WIR HAFTEN UNTER KEINEN UMSTÄNDEN, SEI ES AUS VERTRAG, UNERLAUBTER HANDLUNG, VERLETZUNG GESETZLICHER PFLICHTEN ODER AUS SONSTIGEN GRÜNDEN FÜR VERLUSTE ODER SCHÄDEN, DIE DURCH DIE VERWENDUNG DIESES DOKUMENTS ENTSTEHEN KÖNNEN. DEARTIGE VERLUSTE ODER SCHÄDEN UMFASSEN (A) ENTGANGENE GEWINNE ODER ERTRÄGE, EINEN REPUTATIONSVERLUST, ENTGANGENE VERTRAGSABSCHLÜSSE, DEN VERLUST VON SONSTIGEN GESCHÄFTSMÖGLICHKEITEN BZW. GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT SOWIE (B) INDIREKTE VERLUSTE ODER FOLGESCHÄDEN. WIR ÜBERNEHMEN KEINE VERANTWORTUNG ODER HAFTUNG FÜR DIE UNTERSCHIEDLICHE AUSLEGUNG DER DIESEM DOKUMENT ZUGRUNDE LIEGENDEN GESETZLICHEN BESTIMMUNGEN UND LEITLINIEN. DIESER ABSATZ ERSTRECKT SICH NICHT AUF EINEN HAFTUNGSAUSSCHLUSS ODER DIE EINLEGUNG EINES RECHTSBEHELFS BEI BETRÜGERISCHER FALSCHDARSTELLUNG.

Keine Formulierung in diesem Dokument zielt darauf ab, ein Treuhandverhältnis zwischen Ihnen und uns zu begründen und ist auch nicht so auszulegen. Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dürfen von Ihnen ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung weder ganz noch teilweise vervielfältigt werden. Die vorliegenden Informationen können eine Zusammenfassung oder Übersetzung darstellen und ohne Vorankündigung geändert werden.